

# RS Vfgh 2009/2/23 G68/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2009

## Index

14 Organisationsrecht

14/01 Verwaltungsorganisation

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

StaatsanwaltschaftsG - StAG §34a, §35

VfGG §62 Abs1 erster Satz

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes betreffend die Einsicht in Tagebücher der Staatsanwaltschaft mangels eines präzisen Aufhebungsbegehrens

## Rechtssatz

Es bleibt offen, welche Regelungen des StAG der Antragsteller im Einzelnen bekämpft, insbesondere, ob sich der Antrag auf §34a und §35 StAG oder bloß auf Teile dieser Bestimmungen beschränkt.

Bezugnahme auf das gesamte StAG überschießend.

Angefochtene Fassung nicht eindeutig im Hinblick auf die zahlreichen Novellierungen des StAG.

## Entscheidungstexte

- G 68/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.2009 G 68/08

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, Strafrecht, Staatsanwaltschaft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:G68.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)